

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1247 86952 Schongau

Gegen Postzustellungsurkunde

AZ: 632-41.4.-77/11.ÄB

Fa. Heizkraftwerk Altenstadt GmbH &
Co.KG
Triebstr. 90
86972 Altenstadt

2. Ausfertigung

Wasserrecht;

**Einleitung von gewerblichem Abwasser aus Kraftwerks- und Kühlprozessen in den Lech; Gemarkung und Stadt Schongau
Ausgangsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom
09.07.2020 AZ: 632-41.4.-77**

Änderung: Einleitung, P_{ges} in den Lech, Einleitungsstelle, Prüfungsumfang

Anlage: genehmigte Antragsunterlagen nebst Kostenrechnung
(wird gesondert per Post übermittelt)
Rechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

da Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgenden

1. Änderungsbescheid:

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis, der Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 09.07.2020 AZ: 632-41.4.-77 wird folgend ergänzt/geändert:

1. Die Nummer 1.1.2. Plan – **erste Tabelle** - wird um folgende Unterlage ergänzt:

Sicherheitsdatenblatt PBTC

Stand 25.01.2023



LANDKREIS
WEILHEIM
SCHONGAU

Postanschrift:
Postfach 1247
86952 Schongau

Bankverbindung:
Sparkasse Oberland
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM

Wasserrecht

Münzstr. 33
86956 Schongau

Ihr Ansprechpartner:
Frau Gröndahl
Zimmer Nr.: 213
Tel.: (08861) 211-3361
Fax: (08861) 211-4350
d.groendahl@
lra-wm.bayern.de

Schongau,
18.09.2025

Unser Aktenzeichen:
632-41.4.-77/1. ÄB

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@
lra-wm.bayern.de

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung

Die Nummer 1.1.2. Plan – **zweite Tabelle** – wird dahingehende geändert:

Grundstück Fl.Nr. 2012/1 (Einleitungsstelle)

- 1.1. Die Nummer 2.1.1.1. Anforderungen an die Einleitungsstelle wird nach „CSB“ ergänzt:

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Phosphor P_{ges} Qualifizierte Stichprobe 1,5 mg/l

- 1.2. Die Nummer 2.1.3.1.

➔ Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV – in der jeweils gültigen Fassung) wird dahingehend ergänzt / geändert:

Untersuchungen des Gesamtabwassers im Messschacht Abwasser

- **Änderung:** Der Parameter CSB ist zweimal wöchentlich zu ermitteln
- **Ergänzung:** Der Parameter Phosphor P_{ges} ist zweimal wöchentlich zu ermitteln

➔ Untersuchungen der Teilströme aus der Wasseraufbereitung Regenerat **und** Konzentrat)

Werden vollständig gestrichen

Darüber hinaus gelten die Forderungen der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV – in der jeweils gültigen Fassung).

- 1.3. Die Nummer 2.1.3.4.
wird dahingehend geändert:

Erste Tabelle: Die Angaben „Nr. 4.a)) und (Nr. 4.c), e), f) **werden voll - ständig gestrichen.**

- 1.4. Die Nummer 2.1.8.2. Grundlage der Abgabe für das Einleiten des Betriebsabwassers:

Ergänzung: Nach „CSB“ wird „*und Phosphor gesamt*“ eingefügt.

Die übrigen Regelungen/Festsetzungen des Hauptsachebescheids des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 09.07.2020 AZ: 632-41.4.-77 bleiben bestehen.

2. Dieser Änderungsbescheid tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

3. Kostenentscheidung

- 3.1. Die Firma Heizkraftwerk Altenstadt GmbH & Co.KG hat die Kosten für diesen Änderungsbescheid zu tragen.
- 3.2. Für den Änderungsbescheid wird eine Gebühr von € 1.330,19 festgesetzt.
- 3.3. An Auslagen sind dem Landratsamt Weilheim-Schongau insgesamt € 137,62 zu erstatten.

Die Kostenrechnung wurde als Anlage dieses Bescheids beigelegt.

G r ü n d e :

I. Sachverhalt

I.1. Unternehmen / Antrag / Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens:

Von der Unternehmerin Heizkraftwerk Altenstadt GmbH & Co.KG, Triebstr. 90 in 86972 Altenstadt wurde beim Landratsamt Weilheim-Schongau ein Antrag zur Änderung der aktuell gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des gewerblichen Abwassers aus Kraftwerks- und Kühlprozessen in den Lech vom 09.07.2020 AZ: 632-41.4.-77 gestellt. Die gehobene Erlaubnis erlischt mit Ablauf des 31.12.2040.

Die Umstellung auf den phosphorhaltigen Härtestabilisator im Kühlwassersystem führt zu einer wesentlichen Änderung der laut des Bescheids vom 09.07.2020 erlaubten Art des anfallenden und in das Gewässer eingeleiteten Abwassers. Die Anforderungen an das Gesamtabwasser für die Einleitungsstelle in den Lech müssen um den Parameter Phosphor gesamt ergänzt werden.

Hierzu ist ein formelles Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen.

Zusätzlich erfolgt eine redaktionelle Änderung bei der Angabe der Einleitungsstelle des Abwassers in den Lech. Die Einleitung erfolgt nicht auf der im vorgenannten Bescheid festgehaltenen Fl.Nr. 2012/0 sondern auf Fl.Nr. 2012/1 der Gemarkung und Gemeinde Schongau.

I.2. Äußerung beteiligter Behörden sowie Stellungnahmen des amtlichen Sachverständigen, Grundstückseigentümer, weiterer Beteiligter und Fischereirechtsinhaber:

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden gehört:

I.2.1. Träger öffentlicher Belange:

- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Fachberatung der Fischerei beim Bezirk Oberbayern
- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau
- Gesundheitsamt am Landratsamt Weilheim-Schongau
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München

Weitere Beteiligte:

- Stadt Schongau
- Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt / Gemeinde Altenstadt
- Fischereirechtsinhaber Kreisfischereiverein Schongau e.V.

I.2.2. Öffentliche Auslegung

Die Antragsunterlagen wurden öffentlich vom 23.06.2025 bis zum Ablauf des 23.07.2025 im

- im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2 in 86972 Altenstadt,
- im Rathaus der Stadt Schongau, Münzstr. 1-3, 86956 Schongau
- im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau

ausgelegt. Zusätzlich konnten die Antragsunterlagen im Internet des Landratsamtes Weilheim-Schongau eingesehen werden.

Die Einwendungszeit endete 14 Tage nach Ablauf der Auslegungszeit.

I.2.3. Einwendungen

Einwendungen wurden während der unter der vorstehenden Nummer I.2.2. beschriebenen Auslegungs- und Einwendungszeit nicht erhoben.

I.2.4. Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim als amtlicher Sachverständiger im wasserwirtschaftlichen Verfahren vom 21.08.2025, AZ: G-4536.2-WM (A)-22356/2025:

Phosphor gesamt (P_{ges})

Für die Teilströme aus den Bereichen Kühlsysteme und Dampferzeugung (Abflutwasser des Hauptkühlkreislaufes und Kesselabsalzwasser) sind laut Anhang 31 der Abwasserverordnung Anforderungen für den Parameter P_{ges} einzuhalten (Anforderungswert 1,5 mg/l).

Bis Juni 2023 wurde als Härtestabilisator das phosphatfreie Produkt der Firma Aqualenz AQ 350 verwendet, eine Mischung aus verschiedenen langkettigen Teerpolymeren und einem Homopolymer (u.a. Acrylpolymer und Polyacrylate). Für den Parameter P_{ges} kam bis zu diesem Zeitpunkt allein die Vorbelastung im Brauchwasser als Eintragspfad in Frage, da auf phosphorhaltige Zusatzstoffe verzichtet wurde. Untersuchungen in den entsprechenden Teilströmen zeigten, dass P_{ges} in den

Abwasserproben in nicht nachweisbaren Konzentrationen enthalten waren. Damit war der Parameter P_{ges} im Abwasser nicht relevant.

Da der Härtestabilisator Aqualenz AQ 350 zu Problemen mit Kalkablagerungen im Kühlturm führte, wurde seit Juli 2023 der neuen phosphorhaltige Härtestabilisator 2-Phosphonobutan-1,2,4-tricarbonsäure (PBTC) im Kühlwasser, zunächst testweise, eingesetzt. Das neue Produkt wurde auf seine Eigenschaften zur besseren Vermeidung von Verkalkungen im Kühlwassersystem getestet. Die Startbehandlung des Kühlturms mit dem neuen Härtestabilisator PBTC zum Lösen von bestehenden Verkalkungen sowie auch die sich anschließende Einfahrphase zur Einstellung eines optimalen Verhältnisses von Dosiermenge und Abschlammmenge wurde durch zunächst wöchentliche und letztlich zweimal wöchentliche Konzentrationsbestimmungen von P_{ges} im abgeleiteten Abwasser begleitet. Es konnte eine optimale Einstellung von Dosiermenge des Härtestabilisators und Abschlammmenge gefunden werden, die einer langfristigen Verkalkung des Kühlturms entgegenwirkt und andererseits eine verlässliche Unterschreitung des Anforderungswertes für P_{ges} von 1,5 mg/l in der Einleitung des Gesamtabwassers in den Lech gewährleistet.

Die Anforderungen an das Gesamtabwasser für die Einleitungsstelle in den Lech müssen somit um den Parameter P_{ges} ergänzt werden.

Änderung der Messungen beim Parameter CSB

Die Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung wie auch der amtlichen Überwachung der letzten Jahre haben gezeigt, dass der CSB-Überwachungswert von 20 mg/l sicher eingehalten wird. Das Abwasser setzt sich aus Abflutwasser des Hauptkühlkreislaufes, Kesselabsalzwasser, Regenerat der Enthärtungsanlage und Konzentrat der Umkehrosmose zusammen. Eine mögliche Verunreinigung durch organische Stoffe (CSB) kann beispielsweise im Kühlturm durch Pollen aus der Luft im Frühling oder durch Algenwachstum am Holzgerüst des Kühlturms verursacht werden. Durch eine zweimal wöchentliche Messung sind diese Einflüsse gut kontrollierbar. Eine tägliche Überwachung ist nicht mehr notwendig.

Wegfall der Messungen der Parameter abfiltrierbare Stoffe (AFS) und AOX

Die Untersuchungen der Teilströme aus der Wasseraufbereitung (Regenerat und Konzentrat) auf die Parameter AFS und AOX können aus der Eigenüberwachungspflicht herausgenommen werden.

Laut Anhang 31 AbwV ist an das Abwasser aus der Wasseraufbereitung ein Anforderungswert für AFS für die Einleitstelle und für Regenerationswasser von Ionenaustauschern ein Anforderungswert für AOX vor Vermischung zu stellen. Das in den Lech eingeleitete Gesamtabwasser setzt sich jedoch nur zu je < 5 % Volumenanteilen aus Regeneraten und Konzentraten zusammen, im großen Vorfluter Lech kommt es zusätzlich zu einer starken Verdünnung. Es wurden zudem in den letzten Jahren in den Eigenüberwachungen Konzentrationen an AFS und AOX im Regenerat und Konzentrat gemessen, die entweder weit unterhalb der Anforderungswerte bzw. unterhalb der Nachweisgrenze lagen. Bereits in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zum Jahresbericht 2022 im März 2023 wurde vorgeschlagen, dass die Messungen der Parameter AOX und AFS im Regenerat und Konzentrat zukünftig eingestellt werden können. Eine weitere regelmäßige Eigenüberwachung der Parameter AOX und AFS im Regenerat und Konzentrat ist nicht mehr notwendig.

I.2.5. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

I.2.5.1. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau vom 18.07.2025:

Es bestehen keine Einwände.

Mit Verweis auf das vorgelegte gewässerbiologische Gutachten (Mai 2019) und die Umweltverträglichkeitsprüfung (Juni 2019) wird die gutachterliche Ansicht vertreten, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH- und SPA-Gebietes „Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten“/„Mittleres Lechtal“ mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

I.2.5.2. Stellungnahme des Gesundheitsamtes beim Landratsamt Weilheim Schongau:

Es wurde keine Stellungnahme zur Anhörung des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 28.05.2025 abgegeben, daher wird das Einverständnis zum vorliegenden Antrag unterstellt.

I.2.5.3. Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei am Bezirk Oberbayern vom 07.07.2025:

Es bestehen keine Einwände.

I.2.5.4. Stellungnahme der Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München vom 14.07.2025 – Eigentümer der Fischereichte am Lech im Bereich der Einleitungsstelle:

Es bestehen keine Einwände.

Der Landesfischereiverband Bayern wurde seitens des Immobilien Freistaat Bayern über die Stellungnahme informiert.

I.2.5.5. Stellungnahme der Stadt Schongau vom 08.08.2025:

Die Stadt Schongau erhebt gemäß Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 01.07.2025 keine Einwendungen.

I.2.5.6. Stellungnahme der Gemeinde Altenstadt 08.07.2025:

Entsprechend des Auszugs aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2025 bestehen seitens der Gemeinde Altenstadt keine Einwände gegen das geplante Vorhaben der Antragstellerin.

I.2.5.7. Stellungnahme des Kreisfischereivereins Schongau:

Es wurde keine Stellungnahme zur Anhörung des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 28.05.2025 abgegeben, daher wird das Einverständnis zum vorliegenden Antrag unterstellt.

I.2.6. Erörterungstermin

Da während des Zeitraumes des Verwaltungsverfahrens keine Einwendungen erhoben wurden, konnte auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden.

II. Rechtliche Würdigung

Für die Benutzung des Lechs für die Einleitung des gewerblichen Abwassers der Antragstellerin liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 09.07.2020 AZ: 632-41.4.-77 gemäß § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG – in der jeweils gültigen Fassung) i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vor.

Aufgrund Wechsels des Härtestabilisators musste der Umfang des Abwassers um den Parameter Phosphor gesamt (P_{ges}) erweitert werden. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Änderung des Benutzungsumfangs, wozu die Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens entsprechend § 15 Abs. 2 WHG durchzuführen war. Gemäß Artikel 69 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG in der jeweils gültigen Fassung) sind bezüglich des Verwaltungsverfahrens die Artikel 72 bis 78 BayWG entsprechend anzuwenden.

Innerhalb des hier vorliegenden Bescheids wurden weitere Änderungen im Untersuchungsumfang einzelner Parameter (auch Aufhebung) vorgenommen, die nicht innerhalb des förmlichen Verwaltungsverfahrens behandelt wurden, da diese Aufhebungen / Änderungen als nicht wesentlich einzustufen waren.

Von Seiten des WWA Weilheim wurde – wie oben beschrieben – die Umstellung auf den neuen Härtestabilisator begleitet, die vorgelegten Antragsunterlagen geprüft und als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 21.08.2025 zum Vorhaben Stellung genommen.

Die Prüfung hat ergeben, dass unter Einhaltung der im Hauptsachebescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt werden, die zusätzliche Einleitung von P_{ges} aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig ist.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Verwendung des Härtestabilisators PBTC. Der Einsatz von PBTC ist bei der Kühlwasserkonditionierung üblich und weit verbreitet. Der Stoff ist in die Wassergefährdungsklasse 1 (schwach wassergefährdend) eingestuft. Die phosphorhaltige organische Verbindung, ein sogenanntes Phosphonat (Phosphonobutantricarbonsäure), ist biologisch nicht leicht abbaubar. Eine Auswirkung des Abbauprodukts Phosphat auf die Gewässergüte im Lech ist aufgrund der geringen Abbaurate zum Phosphat nicht zu erwarten. Zudem kommt es aufgrund des starken Vorfluters Lech zu einer starken Verdünnung des Abwassers und damit auch der Konzentrationen an Härtestabilisator.

Eine schädliche Veränderung des benützten Gewässers und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Gewässerzustand gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV – in der jeweils gültigen Fassung) nicht zu erwarten. Die zusätzliche Einleitung des Parameters P_{ges} steht den Bewirtschaftungszielen am Lech (Gewässer

I. Ordnung) nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen und ihres chemischen Zustands wird vermieden (§ 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG werden eingehalten und die materiellen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG stehen der Erlaubnis nicht entgegen.

Unter Beachtung des Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) kann die beantragte Einleitung von P_{ges} daher zugelassen werden.

II.1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist zum Erlass dieses Änderungsbescheids gemäß Artikel 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung – BayWG – und Artikel 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung – BayVwVfG – sachlich und örtlich zuständig.

II. Begründung zur Kostenrechnung

Eine Änderung eines Hauptbescheids ist im Kostengesetz (KG – in der jeweils gültigen Fassung) nicht enthalten. Daher wird die Kostenbemessung nach dem Personalvollkostengesetz (Stand 01. Februar 2025) berechnet.

Auslagen sind durch die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim und durch einen Postzustellungsauftrag entstanden. Diese sind nach Art. 10 KG zu erstatten.

Berechnung:

1. Personalvollkosten Entgeltgruppe 10 Endstufe à € 70,01/Std.

Vorverfahren	3 Stunden x € 70,01	=	€ 210,03	
Verfahrenseinleitung nebst Auslegung	10 Stunden x € 70,01	=	€ 700,10	
Bescheid Erstellung	4 Stunden x € 70,01	=	€ 280,04	
Veröffentlichung nebst Auslegung	2 Stunden x € 70,01	=	€ 140,02	
gesamt Personalvollkosten				€ 1.330,19

2. Auslagen Gutachten WWA Weilheim	€ 132,00	
Postzustellungsurkunde PZU	€ 5,62	
gesamt Summe Auslagen		€ 137,62

Gesamte Kosten € 1.467,81

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Daniela Gröndahl

Sonstige Hinweise:

1. Die Antragsunterlagen wurden nach Nr. 7.4.5. der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas in der jeweils gültigen Fassung) geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
2. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.
3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.
4. Ebenfalls nicht geprüft wurden die Belange des Immissionsschutzes, der Abfallwirtschaft und sonstiger rechtlicher Anforderungen im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG
5. Ein erneuter Wechsel des Härtestabilisators ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem WWA Weilheim anzuzeigen.

**3.Ausfertigung des wasserrechtlichen 1. Änderungsbescheids vom 18.09.2025
AZ: 632-41.4.-77/1.ÄB zum Ausgangsbescheid vom 09.07.2020 AZ: 632-41.4.-77
für die Einleitung von gewerblichem Abwasser aus Kraftwerks- und Kühlpro-
zessen in den Lech; Gemarkung und Stadt Schongau – Einleitung von Phos-
phor gesamt in den Lech, Gemeinde und Gemarkung Stadt Schongau, Land-
kreis Weilheim-Schongau**

Für die öffentliche Auslegung im

Die Übereinstimmung der Ausfertigung mit dem Original wird bestätigt.

Schongau, den 30.09.2025

Landratsamt Weilheim-Schongau
- Untere Wasserrechtsbehörde –
gez.

Daniela Gröndahl

**2.Ausfertigung des wasserrechtlichen 1. Änderungsbescheids vom 18.09.2025
AZ: 632-41.4.-77/1.ÄB zum Ausgangsbescheid vom 09.07.2020 AZ: 632-41.4.-77
für die Einleitung von gewerblichem Abwasser aus Kraftwerks- und Kühlpro-
zessen in den Lech; Gemarkung und Stadt Schongau – Einleitung von Phos-
phor gesamt in den Lech, Gemeinde und Gemarkung Stadt Schongau, Land-
kreis Weilheim-Schongau**

Für die öffentliche Auslegung im Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachbereich Wasserrecht, Münzstr. 33, II. Stock, 86956 Schongau

Und

Einstellung auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau gemäß Artikel 27a Abs. 1 BayVwVfG während der Auslegungsfrist.

Die Übereinstimmung der Ausfertigung mit dem Original wird bestätigt.

Schongau, den 30.09.2025

Landratsamt Weilheim-Schongau
- Untere Wasserrechtsbehörde –

Daniela Gröndahl